

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der FQ-Cert GmbH
Stand 07.01.2019**

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge, die mit der FQ-Cert GmbH geschlossen werden. Alle Aufträge werden zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Mit der Auftragserteilung erkennt der Kunde die allgemeinen Geschäftsbedingungen als rechtsverbindlich an. Andere Bedingungen sind nur bindend, wenn sie schriftlich durch die FQ-Cert GmbH anerkannt wurden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

2. Auftragserteilung

Die Angebote der FQ-Cert GmbH sind freibleibend. Sie gelten in der schriftlich, bestätigten Form als vereinbart. Änderungen des Auftragsumfangs bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die FQ-Cert GmbH.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die FQ-Cert GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der FQ-Cert GmbH.

3. Anforderungen

an den Auftraggeber:

Der Auftraggeber hat sicher zu stellen, dass die relevanten Anforderungen jeweiligen Zertifizierungsprogrammes/Standards (in der aktuellen Version) bekannt sind und erfüllt werden. Der Auftraggeber informiert sich selbständig über Änderungen der Zertifizierungsgrundlagen. Hierfür stehen die Homepage der FQ-Cert GmbH und die entsprechenden Links zu den Systemen zur Verfügung. des

Der Auftraggeber gewährt dem Kontrolleur/Auditor den Zutritt zum Gelände und allen relevanten Räumen (Produktions-, Lager-, Personal- u.a.). Auf Verlangen gewährt der Auftraggeber dem Kontrolleur/Auditor Einsicht in gewünschte

Dokumente und Aufzeichnungen (z.B. Berichte, Bewertungen, Auditergebnisse, Reklamationen und Beschwerden). Auf Wunsch fertigt er Kopien als Nachweise an.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ausgesprochene Zertifizierung/das erteilte Zertifikat nur für den Geltungsbereich und die -dauer der Zertifizierung zu verwenden. Im Falle einer Kündigung ist das Zertifikat an die FQ-Cert GmbH zurückzugeben. Der Zertifizierungsstatus bleibt für den Auftraggeber bis Ende der Gültigkeit erhalten.

Erstellt von: F. Schill QB Version/Stand: 006/07.01.2019	Geprüft von: M. Middendorff, StIV. ZL., 08.01.2019	Freigegeben von: M. Middendorff, StIV. ZL., 08.01.2019
--	---	---

Der Auftraggeber gibt rechtzeitig vor der nächsten Kontrolle/dem Audit Informationen über wesentliche Änderungen (Baulich, Organisation, Technologien und Produkten) an die FQ-Cert GmbH weiter. Diese entscheidet über die Notwendigkeit von Erweiterungsaudits.

Der Kunde verpflichtet sich den Akkreditierungsstellen (wie DAkKS GmbH) sowie den Standardeignern (wie QS GmbH und IFS) der von der FQ-Cert GmbH verwendeten Standards, auf Wunsch die Durchführung von sogenannten Witnessaudits zur Überwachung des Zertifizierungsverfahrens zu gestatten.

Während des Audits von FQ-Cert GmbH kann ein von der Akkreditierungsstelle oder dem Standardeigner beauftragter Begutachter anwesend sein, dessen Aufgabe darin besteht, die Auditdurchführung des Auditors zu begutachten. Eine zusätzliche Auditierung des Managementsystems des Auftraggebers wird vom Begutachter nicht durchgeführt. Eine Ablehnung eines von der von der Akkreditierungsstelle oder dem Standardeigner beauftragten Begutachters, wird der Akkreditierungsstelle oder dem Standardeigner mitgeteilt. Wird ein Audit ohne wichtigen Grund abgelehnt hat dies die nicht Durchführbarkeit des Audits zur Folge.

Audits aus besonderem Anlass können auch durch Standardeigner/Akkreditierungsstellen direkt veranlasst werden (Integrity Programm), ohne das die FQ-Cert GmbH hier im Vorfeld informiert wurde. Audits aus besonderem Anlass und das von FQ-Cert GmbH, der Akkreditierungsstelle oder dem Standardeigner hierfür eingeplante Auditpersonal können vom Auftraggeber/Zertifikatshalter nicht abgelehnt werden. Eine Ablehnung wird der Akkreditierungsstelle und wenn vom Schema verlangt, dem Standardhalter mitgeteilt. In einem solchen Fall wird das Zertifikat ausgesetzt.

4. Umfang und Ausführung des Auftrages

Der Leistungsumfang eines Auftrages wird vor Auftragserteilung festgelegt. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen der Schriftform. Fristen für die Auftragsdurchführung gelten als unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart wird, gilt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Preisliste. Im Anschluss an die Kontrolle/das Audit erhält der Auftraggeber die Rechnung mit den für ihn bestimmten Unterlagen.

Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, ist die FQ-Cert GmbH berechtigt, nach einmaliger Mahnung mit Fristsetzung für weitere Mahnungen Kosten jeweils in Höhe von pauschal 5 € zu berechnen sowie Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz der Deutschen Bundesbank per Anno zu fordern.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in die Preise der FQ-Cert GmbH eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Beträge der ausgestellten Rechnung sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist ohne jeden Abzug zu zahlen.

6. Beanstandungen, Gewährleistung und Haftung

In der Regel ist der Verantwortliche des zu prüfenden Betriebes während der Kontrolle anwesend. Der vollständig ausgefüllte Prüfbericht bzw. die Checkliste bzw. der Maßnahmenplan müssen vom

Erstellt von: F. Schill QB Version/Stand: 006/07.01.2019	Geprüft von: M. Middendorff, StIV. ZL., 08.01.2019	Freigegeben von: M. Middendorff, StIV. ZL., 08.01.2019
--	---	---

Kontrollleur/Auditor der FQ-Cert GmbH und dem Verantwortlichen des geprüften Betriebes i.d.R. unterschrieben werden.

Beanstandungen am Ablauf der durchgeführten Kontrolle oder der ermittelten Ergebnisse sind vorzugsweise schriftlich zu erheben. Der strittige Sachverhalt ist detailliert und nachvollziehbar zu beschreiben.

Beanstandungen wie Beschwerden, Einsprüche oder Reklamationen werden von der FQ-Cert GmbH nur innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen nach Erstellung des Prüfberichtes akzeptiert. Werden die Fristen versäumt, so ist der Auftraggeber mit sämtlichen etwaigen Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen.

Die Gewährleistung bei berechtigten Beanstandungen erfolgt unter Ausschluss sämtlicher sonstiger Gewährleistungsansprüche durch Minderung oder Rückgängigmachung, es sei denn, die FQ-Cert GmbH zeigt dem Auftraggeber binnen 40 Tagen nach Erhalt der Beanstandung an, dass die FQ-Cert GmbH nachbessern wird. In diesem Falle ist die Gewährleistung auf Nachbesserung oder Neuvernahme beschränkt.

Die FQ-Cert GmbH haftet für nachweislich verursachte Schäden im Rahmen von Aufträgen nur im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftpflicht beschränkt sich auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens, der durch Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages verursacht worden ist. Er ist auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die FQ-Cert GmbH von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Falle uneingeschränkter oder eingeschränkter Weiterverwendung von Gutachten, Prüfungszeugnissen oder Berichten freizustellen. Die Ansprüche des Auftraggebers wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Auftrages sowie die Ansprüche wegen Schadenersatz verjähren nach 6 Monaten.

Jegliche Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, die auf leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit der FQ-Cert GmbH beruhen, sind ausgeschlossen, es sei denn, diese Freizeichnung beschränkt wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben so ein, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Weiterhin ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, die auf grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter der FQ-Cert GmbH beruhen, es sei denn, es handelt sich um Leitende bzw. wissenschaftliche Angestellte oder diese Freizeichnung schränkt wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so ein, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Unbeschadet der Regelung der vorstehenden Absätze haftet die FQ-Cert GmbH höchstens bis zum 10-fachen des für die mangelhafte Leistung vereinbarten Preises. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter der FQ-Cert GmbH.

7. Einschränkung und Rücknahme

Sollten sich nach der Vergabe eines Zertifikates Tatsachen ergeben, dass ein Auftraggeber den geprüften Anforderungen nicht im erforderlichen Umfang entspricht, so behält sich die FQ-Cert GmbH vor, die ausgesprochene Anerkennung einzuschränken oder ganz zurückzunehmen. In jedem Fall

Erstellt von: F. Schill QB Version/Stand: 006/07.01.2019	Geprüft von: M. Middendorff, StIV. ZL., 08.01.2019	Freigegeben von: M. Middendorff, StIV. ZL., 08.01.2019
--	---	---

bedürfen diese Maßnahmen der Schriftform. Vor der Umsetzung ist dem Auftraggeber die Gelegenheit einzuräumen, zu den Vorgängen Stellung zu nehmen.

8. Schutz der Arbeitsergebnisse

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von der FQ-Cert GmbH gefertigten Berichte, Ratschläge und Auskünfte nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Die Vervielfältigung und Veröffentlichung von Prüfberichten, Testaten, Ratschlägen, Auskünften und Ähnlichem bedarf der schriftlichen Zustimmung der FQ-Cert GmbH. Ebenso verpflichtet sich die FQ-Cert GmbH den gesamten Prozess der Zertifizierung nachvollziehbar zu dokumentieren und die getätigten Aufzeichnungen sicher aufzubewahren und vor unbefugten Zugriff zu schützen. Die Weitergabe von betriebsinternen Daten durch die FQ-Cert GmbH bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

9. Geheimhaltungspflicht

Der Auftraggeber ist verpflichtet, über sämtliche von der FQ-Cert GmbH erbrachten Dienstleistungen und Ergebnisse Stillschweigen zu bewahren.

Entsprechend verpflichtet sich die FQ-Cert GmbH zum Stillschweigen über erteilte Aufträge und übersandte Unterlagen. Jede Weitergabe von Ergebnissen, der von der FQ-Cert GmbH erbrachten Dienstleistung, bedarf der schriftlichen Genehmigung. Prüfberichte und sonstige Berichte dürfen nur mit Zustimmung der FQ-Cert GmbH sinngemäß, ganz oder teilweise veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich, wenn von der Zustimmung zugrunde liegenden Vereinbarung, seitens des Auftraggebers abgewichen wird.

Verletzungen der Geheimhaltungspflicht werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit einer Vertragsstrafe geahndet, deren Höhe bei der Auftragserteilung mit dem Auftraggeber vereinbart wird, mindestens jedoch 10 % des Auftragswertes beträgt.

10. Unparteilichkeitserklärung

Die FQ-Cert GmbH ist auf dem Lebensmittelsektor als neutrale Zertifizierungsstelle tätig und gewährleistet Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im gesamten Prozess. Sie stellt ihre Leistungen für alle Auftraggeber zur Verfügung. Die Ergebnisse der Kontrollen werden unabhängig von den Vorgaben des Auftraggebers abgewickelt. Aufträge, an die vom Auftraggeber bestimmte Bedingungen für die Ergebnisse gestellt werden, werden von der FQ-Cert GmbH nicht durchgeführt.

11. Schriftform

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Festlegung und der schriftlichen Bestätigung.

12. Datenschutz

1. Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Vertragszwecks, es sei denn, der Auftraggeber hat in eine weitergehende Nutzung eingewilligt. Mit vollständiger Abwicklung des Vertrages werden die personenbezogenen Daten des Auftraggebers für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, es sei denn, es liegt eine gesonderte Einwilligung des Auftraggebers zur weiteren Verwendung vor. Im

Erstellt von: F. Schill QB Version/Stand: 006/07.01.2019	Geprüft von: M. Middendorff, StIV. ZL., 08.01.2019	Freigegeben von: M. Middendorff, StIV. ZL., 08.01.2019
--	---	---

Übrigen hat der Auftraggeber nach Maßgabe des BDSG ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner bei dem Auftragnehmer gespeicherten Daten.

2. Geheimhaltungs- und Aufbewahrungspflichten

Sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags für die Dauer von 10 Jahren fort. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen,

- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
- c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger den anderen Vertragspartner vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- d) die der Empfänger unabhängig von der Kenntnis der vertraulichen Informationen selbständig entwickelt oder entwickeln lassen hat.

3. Der Auftragnehmer

Wird vertragsbezogene Unterlagen aufbewahren, sofern eine gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflicht besteht. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer zur Aufbewahrung zu Dokumentationszwecken berechtigt; etwaige gesetzliche oder vertragliche Herausgabeansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

13. Speicherung von Daten

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die aus dem Auftragsverhältnis und dem Ergebnis der von der FQ-Cert GmbH durchgeführten Dienstleistung enthaltenen Daten gespeichert werden, auch wenn es sich um personenbezogene Daten handelt.

14. Gerichtsstand/Anwendung

Deutsches Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover. Im Falle von Streitigkeiten gilt als vereinbart, dass diese durch ein Schiedsgerichtsverfahren nach deutschem Recht insbesondere nach §1031 ZPO geklärt werden.

15. Schlussbestimmung

Sollten Einzelbestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden alsdann Bestimmungen vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommen.

16. Zeichensatzung

Die Nutzungsberechtigung der Zertifikate ist auf den Geltungsbereich und Geltungsdauer des Zertifikats beschränkt.

Bei der Nutzung von Logos der Standardgeber (bspw. QS, IFS) sind die Vorgaben der jeweiligen Standardgeber zu beachten. Es ist nicht gestattet das IFS Logo auf Produkten zu platzieren.

Erstellt von: F. Schill QB Version/Stand: 006/07.01.2019	Geprüft von: M. Middendorff, StIV. ZL., 08.01.2019	Freigegeben von: M. Middendorff, StIV. ZL., 08.01.2019
--	---	---